

Berlin, 11. Mai 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
www.bdeu.de

## Positionspapier

# Gasversorgungssicherheit: Ausgestaltung einer strategischen Reserve zur Absicherung von akuten Notfallsituationen und Extremereignissen

Versionsnummer: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Strategische Gasreserve: Hintergrund und Kurzbeschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Quantifizierung.....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Auswahl: Regional und Ausschreibung .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Befüllung: Auktionsbasiert.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Finanzierung: Aus dem Staatshaushalt .....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Freigabemechanismus: Hohe Aktivierungsschwelle .....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Umsetzung bei Inanspruchnahme / Abruf .....</b>	<b>10</b>

## 1 Strategische Gasreserve: Hintergrund und Kurzbeschreibung

### Hintergrund

2027 laufen die derzeit geltenden Regelungen zu Gasspeicherfüllstandsvorgaben auf nationaler und europäischer Ebene aus. Sie waren in der konkreten Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs 2022 gerechtfertigt, sollten jedoch nicht verlängert werden. Es ist daher notwendig, in diesem Jahr den rechtlichen Rahmen „post 2027“ zu gestalten.

Gasspeicher sind wesentlicher Bestandteil der Energieinfrastruktur und tragen zur Stabilität und Sicherheit der Energieversorgung bei. Zugleich ist ein gut funktionierender Markt die Grundlage für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung. Die Marktkräfte und bestehenden Verpflichtungen kommen jedoch an ihre Grenzen, wenn unerwartete Risiken sich materialisieren und externe Schocks auftreten.

Bei der Vorsorge für Extremsituationen können Märkte versagen, da sie nicht auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern wie umfassender Versorgungssicherheit in seltenen Extremereignissen ausgerichtet sind. Solche Risiken werden nicht vollumfänglich vom Markt antizipiert und abgesichert.

Die Schaffung einer strategischen Gasreserve ist daher zur Absicherung von akuten Notfallsituationen und nicht antizipierbaren Extremereignissen ein sinnvolles Instrument. Sie muss jedoch auf Notfallsituationen beschränkt und die Einsatzbedingungen müssen klar definiert sein.

Hierzu hat der BDEW mit dem Positionspapier „[Konzept Gasversorgungssicherheit und Weiterentwicklung Instrumente Absicherung für akute Notfallsituationen und Extremereignisse](#)“ (Februar 2026) eine ausführliche Herleitung samt Analyse der veränderten Rahmenbedingungen und Lösungsoptionen vorgelegt. Seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine hat sich die Versorgungssituation grundlegend verändert: Norwegen ist - mit großer Zuverlässigkeit - der größte und wichtigste Lieferant, Gas wird aus einer Reihe weiterer Länder über Pipelines und per LNG importiert. Dadurch ist die Einbindung in den globalen Markt für verflüssigtes Erdgas wesentlich stärker als zuvor. Die Gasflüsse im Netz haben sich fundamental geändert. Und das wirkt sich auch auf die Speichernutzung aus. Diese „neue Normalität“ ist zudem von sicherheits- und geopolitischen Risiken und Herausforderungen geprägt. Mit der Sperrung der Straße von Hormus und der Zerstörung von Energieanlagen im Golf in Folge des US-amerikanisch-israelischen Kriegs gegen den Iran materialisieren sich entsprechende geopolitische Risiken in diesem Frühjahr. Das unterstreicht einerseits die Notwendigkeit, auf Krisenfälle noch besser vorbereitet zu sein und wirkt sich andererseits derzeit auf das Marktgeschehen und die Speicherdebatte

aus. Es ist aber notwendig, bei der Diskussion um die Instrumente und um die Funktion des Marktes klar abzuschichten.

Gleichzeitig ist auch ein perspektivisch wirtschaftlicher Betrieb der Gasspeicher eine wesentliche Voraussetzung für Versorgungssicherheit. Versorgungssicherheit ist nicht nur eine Frage der verfügbaren Gasmengen, sondern auch des Vorhaltens physischer Flexibilität im System. Daher wird zu prüfen sein, ob das bestehende Marktmodell der „neuen Normalität“ seit 2022 in der sich geopolitische Herausforderungen verdichten noch entspricht oder angepasst werden muss. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Positionspapiers.

**Mit den folgenden Ausführungen macht der BDEW einen Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung einer strategischen Reserve:**

### **Kurzbeschreibung**

Bei der strategischen Reserve organisiert eine zentrale Instanz die dauerhafte Vorhaltung einer bestimmten Gasmenge in Gasspeichern, welche nur unter zuvor definierten Bedingungen eingesetzt wird. Diese Gasmengen können im Eigentum des Staates liegen oder deren Vorhaltung als Dienstleistung eingekauft werden (s. hierzu Kap. 4).

Die strategische Reserve ist ein Instrument, das die beiden Absicherungsfälle – akute Handlungsfähigkeit und Vorsorge für Extremereignisse – abdecken kann. Es ermöglicht, die Vorhaltung von Gas in Speichern entsprechend der staatlichen Absicherungsentscheidung und auf Basis einer Risikobewertung anzupassen, während der Zugriff darauf mit einem einheitlichen Mechanismus erfolgt.

Eine strategische Reserve darf jedoch ausschließlich zur Sicherung der physischen Versorgung eingesetzt werden und nicht zur gezielten Dämpfung von Preisspitzen. Preissignale, die erwartbare Knappheiten anzeigen, sind gerade auch in einer Krise, ein wichtiges Steuerungsinstrument. Dieses darf nicht durch Eingriffe in die freie Preisbildung behindert werden.

Eine strategische Reserve muss auf Notfallsituationen beschränkt sein und ihre Implementierung ist so auszugestalten, dass Marktverzerrungen bestmöglich vermieden werden und die Marktteilnehmer ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen für eine sichere Versorgung ihrer Kunden nachkommen können.

Ziel ist es, die schnelle Handlungsfähigkeit in Krisen-/Notfallsituationen zu gewährleisten, indem dediziert dafür vorgesehene Speichermengen unverzüglich aktiviert werden können.

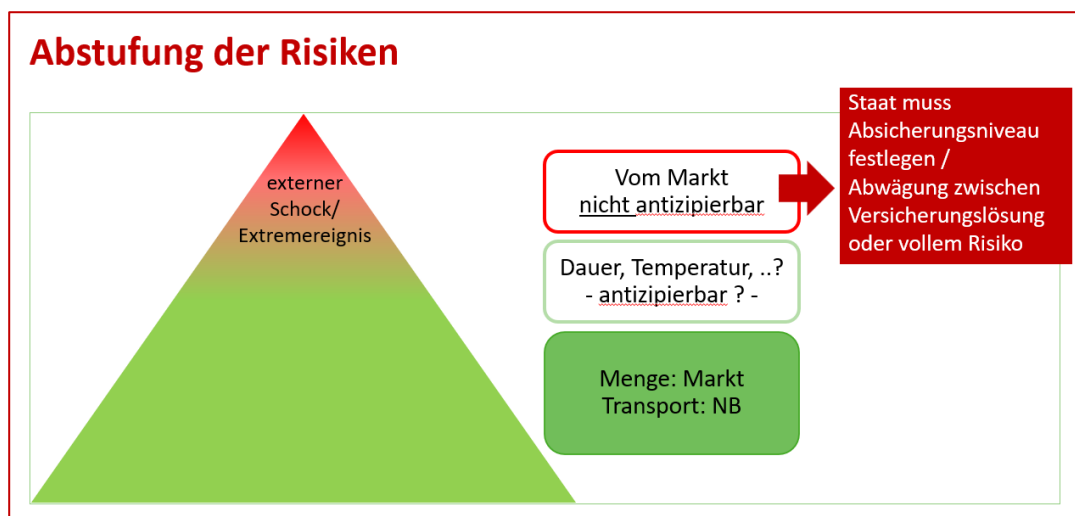
So können im Notfall auf diese Weise die Vorlaufzeit der Verfügungen des Bundeslastverteilers ohne Versorgungsunterbrechung überbrückt werden. Die Wirkung der strategischen

Reserve ist abhängig von ihrem Umfang und den dann gegebenen jahreszeitlichen Bedingungen und könnte somit auch länger wirken.

Dem Nutzen der Absicherung durch eine strategische Reserve stehen Kosten gegenüber. Diese Kosten gilt es möglichst gering zu halten und in der Ausgestaltung bestmögliche Kosteneffizienz zu erzielen. Da die Sicherung der Versorgung in Krisen-/Notfallsituationen Staatsaufgabe ist, sollten die mit einer strategischen Reserve verbundenen Kosten aus dem Staatshaushalt finanziert werden. Zudem werden dem Markt Flexibilitätsquellen entzogen. Dimensionierung der strategischen Reserve und Beschaffung sind daher so zu gestalten, dass marktverzerrende und preistreibende Effekte vermieden bzw. minimiert werden.

## 2 Quantifizierung

Die Marktkräfte und bestehende vertragliche Verpflichtungen kommen dort an ihre Grenzen, wo unerwartete Risiken sich materialisieren, und externe Schocks auftreten. Eine Vorsorge für Extremsituationen können Märkte nur bedingt treffen, da sie nicht auf die Bereitstellung von öffentlichen Gütern wie umfassender Versorgungssicherheit in seltenen Extremereignissen ausgerichtet sind. Das gewünschte Maß an Versorgungssicherheit und damit den Umfang der benötigten Vorsorge zu definieren, ist Staatsaufgabe.



Mit der „Neuen Normalität“, welche den Gasmarkt heute kennzeichnet, haben insbesondere geopolitische Risiken und Unwägbarkeiten eine neue Qualität erlangt. Der ungeplante Ausfall bzw. die gezielte Ausschaltung von Importrouten und -anlagen von wesentlichen Importquellen ist mitzudenken; auch oder gerade in Kombination mit beispielsweise gleichzeitiger extremer Kälte.

## Dimensionierungsansätze für eine strategische Reserve

Bei der strategischen Reserve werden Speicherkapazitäten im dafür vorgesehenen Umfang dem Markt entzogen. Wesentliche Stellschrauben für die Dimensionierung sind Zeitraum und Höhe des Ausfalls von Gaslieferungen, die abgesichert werden sollen.

In den Vorschlägen verschiedener gaswirtschaftlicher Verbände spiegelt sich die Bandbreite der Ansätze. So wie beispielsweise im Vorschlag einer strategischen Reserve im Umfang von 16 TWh, welche den Ausfall der norwegischen Lieferkapazität zu zwei Dritteln über einen Zeitraum von 20 Tagen oder den vollständigen Ausfall über 10 Tage abdecken würde (FNB Gas), bis hin zu 78 TWh zur Absicherung des vollständigen Ausfalls der norwegischen Lieferkapazität nach Deutschland für 90 Tage (INES).

Die nutzbare Ausspeicherleistung bei Speichern sinkt druckbedingt mit abnehmendem Füllstand. Daher ist es je nach Festlegung der abzusichernden Tagesleistung und Gasmenge ggf. erforderlich, zur Darstellung der abzusichernden Leistung auch am Ende eines Winters mit eher niedrigen Füllständen weitere Gasmengen in der strategischen Reserve vorzuhalten, die dann mit reduzierter Leistung ausgespeichert werden können.

Der Staat muss das gewünschte Absicherungsniveau festlegen und entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Versicherungslösung implementiert werden soll und welches Risiko verbleibt. Dabei ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, ob die festgelegten Mengen- und Leistungserfordernisse dem gewünschten Absicherungsniveau weiterhin entsprechen. Diese Erfordernisse müssen durch die regionalen Speichercharakteristika sinnvoll abgebildet werden.

### 3 Auswahl: Regional und Ausschreibung

#### Vorüberlegungen

Bei der Auswahl der Gasspeicherkapazitäten für die strategische Reserve sind verschiedene Ansätze denkbar. Hierzu gehören beispielsweise:

- › Verteilung der Speicheranlagen auf verschiedene Regionen gemäß ihrer Notwendigkeit in verschiedenen Ausfallszenarien (z.B. Ausfall Importroute, Ausfall zentraler Betriebsmittel)
- › Aufteilung auf die H-Gas-Regelenergiezonen des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) mit bedarfsgerechter Gewichtung, wie sie im Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan vorliegen

- › Rein kostenbasierte Verteilung über wettbewerblichen Ausschreibungsmechanismus mit oder ohne Ex-ante-Vorgabe einer regionalen Verteilung
- › Rationelle Zuteilung vs. Auswahl eines einzelnen Speichers

Grundsätzlich sollten bei der Auswahl von Speichern für die strategische Reserve Kriterien wie die Leistungsfähigkeit bzw. Volumen/Leistungsverhältnis der Speicher, räumliche Aspekte wie die Netztopologie und insbesondere die Kosten Berücksichtigung finden.

Es ist zu berücksichtigen, dass es sowohl der Menge als auch einer entsprechenden Leistung aus Speichern bedarf. Da die nutzbare Ausspeicherleistung aufgrund der Druckverhältnisse mit abnehmendem Füllstand sinkt, sollte bei der Ausgestaltung einer strategischen Reserve auf garantierte Ausspeicherleistungen statt Speichermengen abgestellt werden. Um Vergleichbarkeit verschiedener Speicher zu schaffen, sollten in einer Auktion (s.u.) einheitliche Produktanforderungen (ggf. für schnellere und langsamere Speicherprodukte) spezifiziert werden.

Bei der Größen-Spezifikation ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen dem Szenario (z. B. x Tage gleichbleibende Leistung) und der Physik der Gasspeicher (maximale Leistung zu Beginn, dann abnehmend). Der BDEW empfiehlt, die Leistungsanforderungen für die Ausspeicherung nach 14 Tagen zu reduzieren. Dies reduziert zum einen deutlich die Reservekosten und basiert zudem auf der Einschätzung, dass mit zunehmender Zeitdauer nach Eintritt des Notfallereignisses andere Instrumente (z.B. LNG, Kompensation aus Nachbarländern, Verbrauchsreduktion) koordiniert werden können und rechtzeitig zur Verfügung stehen.

### **Zweistufiges Modell: Regionale Verteilung mit Ausschreibung**

Der BDEW schlägt ein zweistufiges Modell vor:

#### **1) Regionale Verteilung**

Die strategische Reserve sollte in ihrer physischen Aufteilung regional breit verortet werden. Das gewährleistet insbesondere auch eine Risikostreuung. Die regionale Verteilung hat entsprechend den Regelennergiezonen entlang der wesentlichen Transportrouten zu erfolgen, um die Moleküle im Anwendungsfall direkt vor Ort zu haben. Diese Regionalität der strategischen Reserve ist wichtig, da es sich um ein physisches Instrument handelt und die strategische Reserve eben gerade nicht der „Badewannen“-Logik des Entry/Exit-Modells unterliegt.

Die strategische Reserve und LTOs sind getrennt und abgeschichtet voneinander zu betrachten, da ihr Einsatz u.a. unterschiedlichen Zielen dient. Wechselwirkungen oder ein Konkurrenzverhältnis zwischen diesen Instrumenten ist nicht zu erwarten, da die strategische Reserve außerhalb des Marktes aktiviert wird.

## 2) Ausschreibung innerhalb der Regionen

Im zweiten Schritt werden die jeweiligen Mengen innerhalb der Region wettbewerblich durch Ausschreibung vergeben:

- › **Menge:** Volumen x, Leistung y über Zeitraum z
- › **Qualifizierung:** In Anlehnung an §35a EnWG sind alle Gasspeicheranlagen, die in Deutschland gelegen sind und einen Einspeisepunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben, qualifiziert.
- › **Ausschreibungszyklus:** Die Ausschreibung sollte eine Kontrahierungsdauer von 3 bis 5 Jahren, ggf. etwas länger, umfassen.

## 4 Befüllung: Auktionsbasiert

Die Dimensionierung und geografische Aufteilung sollte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) vorgegeben werden. Da es sich bei der strategischen Reserve um hoheitliche Gasmengen handelt, über die auch hoheitlich entschieden wird, sollte der Staat Eigentümer des Gases sein.

Es ist zu empfehlen, dass Ausschreibungen durch den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) durchgeführt werden. Der MGV wäre dabei im Wesentlichen Vertragspartner in drei Richtungen:

- › für Speicherbetreiber, die die Speicherkapazität bereitstellen (s. auch Kap. 3),
- › für Speichernutzer (Midstreamer/Gashändler), die diese befüllen, und
- › für den Staat, der die Gasmengen und Speicherbuchungen im Gegenzug für die Finanzierung erhält.

Zur Befüllung empfiehlt der BDEW ebenfalls einen auktionsbasierten Ansatz:

- › **Ausschreibung der Speicherkapazitäten durch den MGV für die Vertragslaufzeit von beispielsweise 3-5 Jahren (s. auch Kap. 3):**  
Speicherbetreiber bieten ihre Speicherkapazitäten an. Der MGV kontrahiert die benötigten Speicherkapazitäten (bereits vermarktete Kapazitäten können in Kooperation zwischen Speicherkunde und SSO ebenfalls eingebracht werden). Bei dieser Ausschreibung wird kostenoptimal bezuschlagt, unter Berücksichtigung der notwendigen regionalen Steuerung sowie der technischen Notwendigkeiten (Volumen, Ausspeicherleistung).

› **Auktion zur Mengenbefüllung:**

Der Marktgebietsverantwortliche schreibt für jede in diesem Zusammenhang kontrahierte Speicherkapazität die Befüllung aus. Dadurch wird eine effiziente, preisgesteuerte Befüllung zum festgelegten Stichtag sichergestellt. Dabei sollte der Bieter selbst entscheiden dürfen, zu welchem Zeitpunkt vor dem Stichtag [1.11.] des Jahres die Mengen eingelagert werden. Diese Flexibilität würde ein marktrationales und marktschonendes Vorgehen gewährleisten und die daraus resultierenden Effizienzgewinne würden sich preissenkend auf die Ausschreibung auswirken.

- › Die Vorhalteperiode läuft vom Stichtag, an dem die Speicherkapazitäten befüllt sein müssen, bis zum Stichtag, ab dem die Mengen wieder entleert werden. Dies dürfte dann mit hoher Wahrscheinlichkeit gleichzeitig ein Stichtag für den Beginn einer nächsten Vorhalteperiode sein. Mit deutlich zeitlichem Vorlauf (2 bis 3 Jahre) vor dem Stichtag wird durch das BMWE entschieden, ob und in welchem Umfang neu ausgeschrieben wird. Bei einer Verkleinerung des Gesamtreservevolumens stellt der MGV mit einer Ausschreibung eine effiziente, preisgesteuerte Ausspeicherung sicher (spiegelverkehrt zur Befüllung). Ziel sollte es sein, das Volumen der Reserve möglichst konstant zu halten und erratische Veränderungen zu vermeiden.

Die Befüllung sollte grundsätzlich zeitnah beginnen. In Abhängigkeit der Größe der strategischen Reserve ist ggf. eine zeitliche Streckung sinnvoll, um Marktverzerrungen und preistreibende Effekte zu minimieren. Damit wird auch gewährleistet, dass die Stichtage nicht für alle Anlagen auf das gleiche Jahr fallen. Die jeweiligen jährlichen Volumina sollten frühzeitig, jedenfalls noch in diesem Jahr veröffentlicht werden, damit noch in 2027 erste Befüllungen stattfinden können.

## **5 Finanzierung: Aus dem Staatshaushalt**

Die Bereitstellung von öffentlichen Gütern wie umfassender Versorgungssicherheit in seltenen Extremereignissen ist Staatsaufgabe und kommt der gesamten Volkswirtschaft zugute. Die Finanzierung der strategischen Reserve als auch damit verbundene laufende Kosten sollten daher aus dem Staatshaushalt erfolgen.

## **6 Freigabemechanismus: Hohe Aktivierungsschwelle**

Es muss sichergestellt sein, dass die Freigabe der strategischen Reserve nur dort erfolgt, wo der Markt an seine Grenzen kommt. Es darf keine Möglichkeit der politischen Einflussnahme geben, um Marktpreise aus politischen Gründen zu senken.

Diesem Grundsatz entsprechend, dürfte die Freigabe erst erfolgen, wenn dem MGV eine marktbasierende Beschaffung von Regelenergie nicht mehr möglich ist. Die Freigabe sollte in der **Notfallstufe** durch den Bundeslastverteiler erfolgen.

Die Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage und bei Ausrufung der Notfallstufe die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (vgl. § 1 EnSiG sowie § 1 GasSV). Das heißt, der Bundeslastverteiler muss die benötigten Gasmen-gen beschaffen bzw. den Gasverbrauch steuern, um sogenannte „Engpasszonen“ aufzulösen.

Diese „Engpasszonen“ werden von den FNB gemeldet, wenn der MGV nicht ausreichend Gas als Regelenergie auf dem Markt beschaffen kann. Dann kann der Bundeslastverteiler verschiedene Maßnahmen abwägen, um eine Engpasszone aufzulösen.

## **7 Umsetzung bei Inanspruchnahme / Abruf**

Die Reserve wird ausschließlich als „last resort“ in der **Notfallstufe** ausgespeichert – also nur dann, wenn der MGV keine Regelenergie mehr über den Markt beschaffen kann und auch ggf. kontrahierte LTOs ausgeübt hat.

Abruf und Umsetzung bei Inanspruchnahme sollten operativ, in den Kommunikationsstrukturen sowie in der verursachungsgerechten Zuordnung und Abrechnung der aktivierten Mengen zu unterdeckten Bilanzkreisen an die etablierten Prozesse des Bundeslastverteilers und konkret der Sicherheitsplattform Gas angelehnt werden.